Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3829

22. 02. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3575, 13/3664 Nr. 2.1 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

A. Problem

Die Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) muß in deutsches Recht umgesetzt werden. Nach § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf diese Verordnung auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheitsentscheidung bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Der Ausschuß stützt mehrheitlich seine Zustimmung zur Verordnung insbesondere auf § 6 der Verordnung, mit dem sichergestellt ist, daß national die strengeren Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft weitergelten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Anforderungen der Verordnung gehen nicht über die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95, 202) hinaus. Daher entstehen für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 13/3575 zuzustimmen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler) Vorsitzender	**Dr. Peter Paziorek** Berichterstatter	**Dr. Bodo Teichmann** Berichterstatter
	Dr. Jürgen Rochlitz Berichterstatter	**Dr. Rainer Ortleb** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Jürgen Rochlitz und Dr. Rainer Ortleb

Die Verordnung auf Drucksache 13/3575 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/3664 Nr. 2.1 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur alleinigen Beratung überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 7. Februar 1996 behandelt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, mit der vorliegenden Verordnung werde die Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 in deutsches Recht umgesetzt. Frist für die Umsetzung sei Juni 1993 gewesen. Die Bundesregierung habe der EG-Kommission fristgemäß mitgeteilt, daß die Anforderungen dieser Richtlinie bereits alle in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aus dem Jahr 1986 enthalten seien. Die EG-Kommission habe ihrerseits deutlich gemacht, daß eine Umsetzung einer Richtlinie im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift ihr als nicht ausreichend erscheine und man ggf. den Weg der Klage beschreiten werde. Um dem vorzubeugen, lege die Bundesregierung diese Verordnung vor. Man habe versucht, die Richtlinie wortgetreu umzusetzen und nicht zu verschärfen, um innereuropäische Konflikte zu vermeiden. Die strengere TA Luft gelte aber im nationalen Bereich weiter.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, die TA Luft bleibe als Verwaltungsvorschrift entsprechend § 6 der Verordnung uneingeschränkt erhalten und damit auch der dort festgelegte weltweit führende Standard. Die TA Luft sei in Kraft gesetzt worden, bevor die anderen Regelwerke entstanden seien. Man wolle diese strengen Grenzwerte beibehalten und gleichzeitig Initiativen entwickeln, um auch die anderen EU-Länder zu einer Angleichung ihrer Vorschriften an die deutschen Vorschriften zu bewegen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man verlasse sich auf die Aussage, daß die TA Luft national weiter gelte. Es sei allerdings zu bedauern, daß die Verordnung und ihre Begründung viele unzureichende Formulierungen enthalte. So werde z. B. der Begriff Fabrik nicht definiert. Es gebe auch keine Festlegung, was unter größeren bzw. kleineren Emissionsquellen zu verstehen sei. Mehrere kleine Quellen könnten aber viel größere Auswirkungen haben als eine große Quelle. Darüber hinaus würden Aerosole von der Verordnung nicht erfaßt. Man bitte darum, daß die Vertreter der Bundesregierung, die in den entsprechenden Gremien mitwirkten, von vornherein darauf achteten, daß klare Formulierungen gefunden würden.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde kritisiert, der Verordnungsvorschlag mit seinen Grenzwerten bleibe weit hinter dem Stand der Technik zurück. Ein solcher Rückfall in die alte Luftverunreinigungsbarbarei sei nicht angebracht. Dabei sei darauf hinzuweisen, daß die Produktion von Ti-

tandioxid zur Weißfärbung eingesetzt würde, es aber Pigmente gebe, die sich weit umweltfreundlicher und kostengünstiger herstellen ließen. Man sei somit weit entfernt von dem, was man im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit postuliere.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/3575 zuzustimmen.

Bonn, den 20. Februar 1996

Dr. Peter Paziorek
Berichterstatter

Dr. Bodo Teichmann
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333